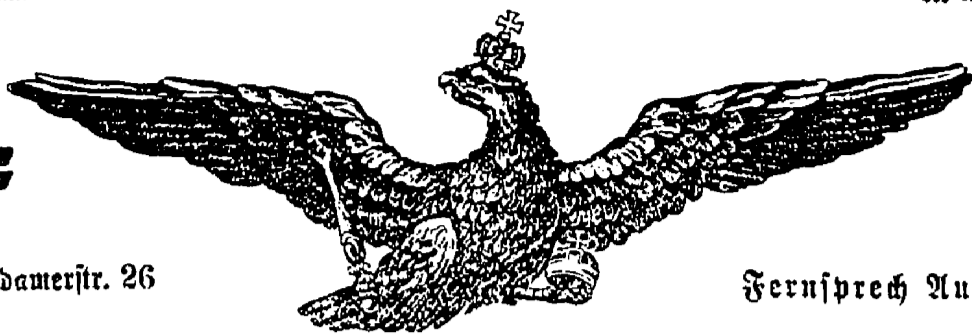


Er scheint
Dienstag, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr.
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26.,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition. Berlin W., Potsdamerstr. 26

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 1.

Berlin Dienstag, den 3. Januar 1893.

37 Jahrg.

Der Wandkalender für 1893 mit Angabe der Märkte unseres Kreises und der nächsten Umgebung liegt der Donnerstags-Nummer unseres Blattes bei.

Abonnements-Einladung.

Mit dieser Nummer beginnt das I. Quartal 1893, und bitten wir unsere verehrten Leser, die Erneuerung des Abonnements auf dasselbe (Preis 1 Mark 25 Pf. excl. Bringerlohn) recht bald bei den Kaiserlichen Postanstalten, den Land Briefträgern oder unseren Expediteuren bewirken zu wollen, damit in der regelmäßigen Zustellung des Blattes keine Unterbrechung stattfindet.

In der am Sonnabend, den 7. d. M. erscheinenden Nummer beginnt die bereits angekündigte hochromantische und fesselnde Erzählung.

Das „Teltower Kreisblatt“ (amtliches Organ für den Teltower Kreis) erfreut sich einer großen Beliebtheit in einem weitverbreiteten Leserkreise.

Allzeit treu für Kaiser und Reich erstrebt das „Teltower Kreisblatt“, sich streng an die Thatsachen haltend, seinen Lesern auf allen Gebieten das Neueste und Wissenswerteste bieten zu können.

Im Rahmen der Politik erörtert in kurzer und sachgemäßer Weise das „Teltower Kreisblatt“ alle europäischen Fragen und politischen Ereignisse unter spezieller Verwertung von telegraphischen Nachrichten.

Parlamentsberichte des „Teltower Kreisblatts“ unterrichten den Leser von dem Gang der Verhandlungen in den Volksvertretungen.

In den Nachrichten aus dem Kreise und der Provinz bringt das „Teltower Kreisblatt“, unterstützt von vielen Korrespondenten in den einzelnen Ortschaften, alle sich ereignenden Begebenheiten im Kreise.

Weiter bringt das „Teltower Kreisblatt“ unter Aus der Reichshauptstadt und Verschiedenes das Beachtenswerteste aller Tagesneuheiten. In der Rubrik Gerichtsverhandlungen finden die reglicher diesbezüglichen Mitteilungen Aufnahme.

Der Handelsteil des „Teltower Kreisblatts“ bietet neben dem Courserbericht die Marktberichte der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie des Central-Viehmarktes in Berlin.

Das besonders sorgsam gepflegte Feuilleton des „Teltower Kreisblatts“ enthält stets beste Originalromane von außerordentlicher Spannung. Als Extra-Gratisbeilage des „Teltower Kreisblatts“ erscheint in jeder Sonnabend-Nummer die „Sonntags-Ruhe“.

Das „Teltower Kreisblatt“ enthält ferner die ausführlichen Ziehungslisten der preussischen Lotterie, sowie das Repertoire der Berliner Theater.

In dem Anzeigenteil finden Inserate durch die große Verbreitung des „Teltower Kreisblatts“ im Kreise und darüber hinaus die allergrößte Aufmerksamkeit.

Die Expedition.

Amtliches.

Berlin, den 31. Dezember 1892.

An die Chauffee Aufseher des Kreises.
Diejenigen Chauffee Aufseher des Kreises, welche sich im Besitz des Civilverordnungszeichens befinden, haben mir binnen 3 Tagen mit Postkarte anzuzeigen, welches Datum und welche Nummer der Civilverordnungschein trägt.
Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 31. Dezember 1892.

Die Magistrate zu Wittenwalde und Tempin, die Gemeinde-Vorstände zu Dabendorf, Dersigow, Deutsch-Busterhausen, Drowitz, Gaddorf, Glienicke bei Berlin, Gräbendorf, Hoberlöhms, Kitz bei Coepenick, Lanitz, Miersdorf, Renhof, Rogow, Ritzdorf, Schneberg, Schönau, Stietzen, Spanten-dorf bei Tempin, Stöbe, Teunelhof, Tornow und Woltersdorf und die Ortsvorstände zu Blankenfelde, König: Cummersdorfer Forst, Gaus-Boffen, Jährsdorf, Klein-Rienitz, Klein-Wachnow, Lötzen, Löwenbruch, Rogitz, Rühlleben, Schentendorf bei Stg. Busterhausen mit Gallun, Stietzen, Woltersdorf, Forst, Werben und Zeesen werden hiermit an die unverzügliche Einfindung der Geburtenrollen von den Anlageträgern für die Grundbesitzerliche landwirtschaftliche Berufs-gewerkschaft erinnert.
Namens des Kreis-Ausschusses.
Stubenrauch, Landrath.

Der Roggen-Ankauf wird fortgesetzt und richten sich die Preise im Allgemeinen nach den Berliner Marktpreisen.

Angeboten sehen wir unter Beifügung von Proben von mindestens 1/2 Liter gern entgegen. Produzenten erhalten auf Wunsch Sack, auch können Fracht- und Abfuhrkosten diesseits voraus-lagt werden.

Soweit es die Räumlichkeiten gestatten, wird auch Spandau, 27. Dezember 1892.

Königliches Proviant-Amt.

Veröffentlicht

Berlin, den 30. Dezember 1892.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 30. Dezember 1892.

Die Maul und Klauen-Euche ist erloschen:

unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Haus Jossen;
unter den Schweinen des Viehhändlers Friedrich Blum zu Groß Lichterfelde.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 2. Januar 1893.

Bekanntmachung

betreffend
Aufnahme der Rekrutierungs-Stammrollen
pro 1893.

Nachstehende Bestimmungen der unterm 22. November 1888 Allerhöchst sanctionirten Deutschen Wehr-Ordnung, soweit sie die Anmeldung zur Stammrolle und die Aufstellung und Fortführung dieser Stammrollen betreffen, bringe ich hiermit den Magistraten und Orts-Vorständen in Erinnerung.

§ 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbetriebe, Handlungsdiener, Handwerker, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, in welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;

b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes.

4. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnort hatten.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute etc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörde erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung der Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Voßungschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnortes, des Gewerbes, des Standes etc.) dabei anzugeben.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hieron entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stamm-

rolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

10. Versäumung der Meldepflichten entbindet nicht von der Meldepflicht.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874.

§ 46.

Führung der Rekrutierungs-Stammrollen.

1. Die Rekrutierungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren worden sind, eine besondere Rekrutierungs-Stammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutierungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen. Bei Anlegung jeder Rekrutierungs-Stammrolle ist unter dem rechten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

3. In der Rekrutierungs-Stammrolle werden aufgenommen:

a) die innerhalb des Bezirkes, der Gemeinde, oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;

b) die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen, (§ 25 1 und 7),

c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 10);

die durch amtliche Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten Militärpflichtigen.

4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind, werden zwar in die Rekrutierungs-Stammrollen der Kontrolle wegen aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichen Vermerk wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

Unter Bezugnahme auf obige Bestimmungen erlaube ich die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden und Beamten sofort die vorgeschriebenen Aufforderungen wegen der Anmeldung zur Stammrolle unter Hinweis auf die in § 35 des Reichs-Militär-Gesetzes vorgesehenen Strafen wegen nicht erfolgter Anmeldung zu erlassen.

Diese Aufforderungen sind in den Städten durch die öffentlichen Blätter oder durch öffentlichen Ausruf oder Anschlag, in den ländlichen Gemeinden in Gemeinde-Verfammlungen und durch Anschlag oder auf andere ortstübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Alle Militärpflichtige, welche sich zur Stammrolle anmelden oder zu derselben angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Militärverhältnisse, falls sie nicht bereits in der Stammrolle verzeichnet sein sollten, in dieselbe und zwar bei ihrem betreffenden Jahrgange als Zugang pro 1893 in alphabetischer Ordnung nachzutragen, wogegen bei den in der Stammrolle bereits verzeichneten Individuen nur die erfolgte Anmeldung in der betreffenden Kolonne zu vermerken ist.

Bei sämtlichen Militärpflichtigen ist der Name durch Unterzeichnung desselben ersichtlich zu machen.

Die im Jahre 1873 geborenen Militärpflichtigen sind hinter den im Jahre 1872 geborenen, nachdem angemeßener leerer Raum zu Nachtragungen gelassen worden ist, aus den in den Händen der mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden befindlichen Geburtslisten, mit allen darin vorläufig gemachten Bemerkungen, welche event. noch zu verordnungsabhängigen sind, zu übertragen.

Sollten einzelne Stammrollen zur Nachtragung der Zugänge pro 1893 den erforderlichen Raum nicht gewähren oder die dort vorhandenen Formulare zur Anfertigung der Stammrolle pro 1893 nicht ausreichen, so ist die Zufindung der benötigten Formulare hier schleunigst in Antrag zu bringen.

Die genaue Feststellung der Geburts- und Domicil-Orte der zugezogenen Militärpflichtigen, sowie der Kreise resp. Aushebungsbezirke, in welchen diese Orte belegen, mache ich den Magistraten und Ortsvorständen bei Aufnahme der Stammrollen noch besonders zur Pflicht, da unvollständige und unrichtige Angaben viel unnützes Schreibwerk verursachen.

Die Stammrollen nebst Geburtslisten, Tauf- und Voßungscheine, sowie sonstige Beläge sind bis spätestens den 5. Februar hierher einzureichen.

Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubenrauch.

Berlin, den 2. Januar 1893.
Bekanntmachung,
betreffend Reklamations-Gesuche gestellungspflichtiger Personen.

Unter Bezugnahme auf die §§ 19 und 22 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 15) welche lauten:

§ 19. In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§ 20. Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und falls sie nicht nach ihrer Voßnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

2. der Sohn eines zur Arbeit und Aussicht unfähigen Grundbesizers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes der Vachtung oder des Gewerbes ist;

3. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen, oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

4. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Vachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugewallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angemessen und die wirtschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Vachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

5. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugewallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

6. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Berufsberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren erfolgen;

7. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.
Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbeht werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 entsprechende Anwendung.

§ 21. Militärpflichtige, welchen die in § 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgünde oder im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatz-Reserve überwiesen.

Ein Verklagtiger, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich aufgehoben werden.

§ 22. Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsstände auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist unzulässig.

Durch Vertheilung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

fordere ich alle diejenigen, welche dem nächsten Kreis-Ersatz-Geschäft Reklamationen-Gestellungspflichtiger aus den oben bezeichneten Gründen anzubringen haben, hierdurch auf ihre Reklamations-Gesuche in den Städten durch die Polizei-Verwaltungen, auf dem platten Lande durch die Herren Amtsvorsteher, denen die vorchriftsmäßige Form der letzteren genügend bekannt ist, spätestens bis zum 1. März d. J. hierher einzureichen. Auf die pünktliche Innehaltung des gestellten Termins muß ich um so mehr dringen, als später eingehenden Reklamationen — diejenigen